

### Anlage 3

#### zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

#### Strukturvoraussetzungen für koordinierende Hausärzte nach § 73 SGB V zur Betreuung von Typ 1-Diabetikern (Ausnahme)

In Einzelfällen - insbesondere bei gut geschulten und eingestellten Patienten - kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Hausärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, - insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation - einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einer diabetologischen Schwerpunktpraxis/einem besonders diabetologisch qualifizierten Arzt/Einrichtung aus der ersten Versorgungsebene erfolgen. Die enge Kooperation wird mit der Teilnahmeerklärung nach Anlage 10 nachgewiesen. Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln der Anlage 12 „Versorgungsinhalte“, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktische Ärzte</li><li>- Koordinierender Arzt im DMP Diabetes mellitus Typ 2</li><li>- Nachweis einer aktuell anerkannten diabetesspezifischen Fortbildung</li><li>- Enge Kooperation mit einer diabetologisch Schwerpunktpraxis / einem diabetologisch qualifizierten Arzt / einer Einrichtung ist mit dem Antrag auf Teilnahme gegenüber der KVWL nachzuweisen</li><li>- Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuelle Webseite der KVWL während der Teilnahme</li></ul>
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/ Qualitätszirkeln	<ul style="list-style-type: none"><li>- Mindestens 1 x jährlich diabetesspezifische Fortbildung.</li><li>- Teilnahme an diabetesspezifischen Qualitätszirkeln (2 x jährlich).</li></ul>
3. Praxisausstattung	<u>Mindest-Anforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie der Schulungen in der Vertragsarztpraxis:</u>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen</li> <li>- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung<sup>1</sup> und HbA1c-Messung (Messung der Blutglukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer)<sup>2</sup>,</li> <li>- EKG,</li> <li>- Sonographie<sup>3, 4, 5</sup> (auch in Kooperation)</li> <li>- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)</li> <li>- geeigneter Schulungsraum für Einzelschulungen</li> </ul>
--	--

---

<sup>1</sup> Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.

<sup>2</sup> Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden.

<sup>3</sup> Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).

<sup>4</sup> Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung“ in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>5</sup> Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden